

Anwendungsfall: Energiegenossenschaften

Charakteristik des Anwendungsfalls

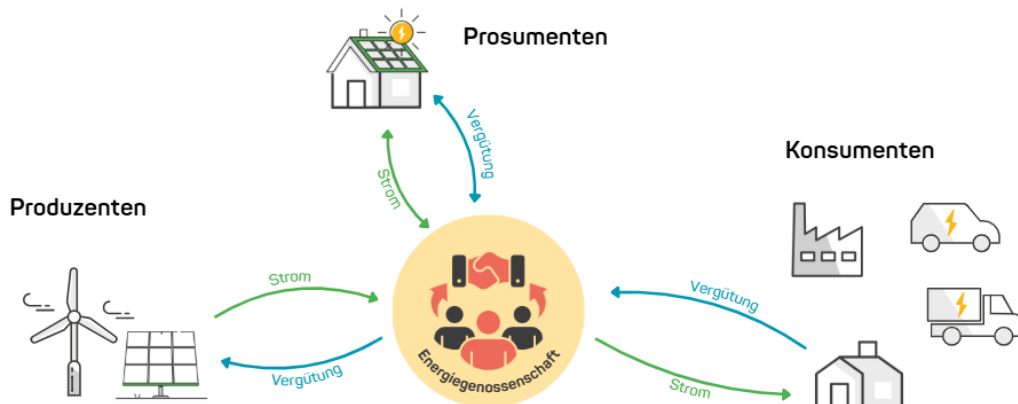


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Anwendungsfalls Energiegenossenschaften

Der Anwendungsfall Energiegenossenschaften beschreibt die gemeinschaftliche Nutzung erneuerbar erzeugter elektrischer Energie durch Mitglieder einer Genossenschaft innerhalb eines klar definierten regionalen Bezugsraums. Energiegenossenschaften bündeln Bürgerinnen und Bürger, teilweise auch Kommunen und kleinere Unternehmen, um gemeinsam in Erzeugungsanlagen zu investieren und deren Erträge gemeinschaftlich zu nutzen.

Im Kontext von Energy Sharing übernehmen Energiegenossenschaften typischerweise die Rolle eines organisatorischen und wirtschaftlichen Trägers. Sie ermöglichen es ihren Mitgliedern, auch ohne eigene Erzeugungsanlagen von lokal produziertem erneuerbarem Strom zu profitieren. Damit unterscheiden sie sich vom reinen Wohn-Anwendungsfall, der stärker auf individuelle Prosumer abzielt, und vom kommunalen Anwendungsfall.

Charakteristisch für diesen Anwendungsfall sind insbesondere folgende Merkmale:

- **Mitgliedschaftsbasierte Struktur**, die eine demokratische Beteiligung und langfristige Bindung der Teilnehmenden ermöglicht.
- **Geografische Trennung von Eigentum und Verbrauch**, da Erzeugungsanlagen häufig nicht auf den Gebäuden der Mitglieder installiert sind.
- **Regionale Verankerung**, sowohl hinsichtlich der Standorte der Erzeugungsanlagen als auch des Teilnehmerkreises.
- **Begrenzte Gewinnerzielungsabsicht**, da der Fokus auf regionaler Wertschöpfung, stabilen Stromkosten und Akzeptanz liegt.
- **Hohe Relevanz für Bürgerbeteiligung**, insbesondere in Regionen mit geringer Wohneigentumsquote oder begrenzten individuellen Investitionsmöglichkeiten.

Potenziale und Herausforderungen

Energy Sharing bietet Energiegenossenschaften die Möglichkeit, ihr bisheriges Geschäftsmodell, das häufig auf Einspeisung oder klassische Stromliefermodelle ausgerichtet ist, um eine verbrauchernahe Nutzung des erzeugten Stroms zu erweitern. Wenige zentrale PV-Anlagen die viele Mitglieder versorgen, erleichtern die Komplexität der Umsetzung von Energy Sharing im Vergleich zu Modellen aus vielen kleineren Prosumern. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch Mitglieder den Strom ihrer eigenen kleinen PV-Anlage an andere Genossenschaftsmitglieder liefern.

Tabelle 1: Potenziale und Herausforderungen von "Energiegenossenschaften"

Potenziale	Herausforderungen
Breite Bürgerbeteiligung auch ohne eigene Erzeugungsanlagen, insbesondere für Mieterinnen und Mieter.	Regulatorische Abgrenzung zur Stromlieferung, insbesondere bei vielen rein verbrauchenden Mitgliedern.
Hohe Akzeptanz erneuerbarer Energieprojekte durch lokale Mitbestimmung und regionale Wertschöpfung.	Begrenzter wirtschaftlicher Anreiz im aktuellen Rechtsrahmen für gemeinschaftlich genutzten Strom.
Erprobte Organisations- und Entscheidungsstrukturen, die Energy Sharing effizient bündeln können.	Hoher organisatorischer Aufwand für Abrechnung, Kommunikation und Mitgliederverwaltung.
Schlankes Konzept durch weniger große PV-Anlagen, die viele Mitglieder versorgen	Technische Anforderungen an Messung und Zuordnung bei einer großen Zahl von Teilnehmenden.
Ergänzung bestehender Geschäftsmodelle, etwa Einspeisung oder Mieterstrom, durch gemeinschaftliche Stromnutzung.	
Alternative Vermarktungsmöglichkeit für Solarstrom bei sich verschlechternden politischen Rahmenbedingungen für klassische Einspeisung	

Regionale Besonderheiten im Nordwesten

Die Metropolregion Nordwest bietet für den Anwendungsfall Energiegenossenschaften besonders günstige Ausgangsbedingungen, weist jedoch zugleich spezifische Herausforderungen auf.

Stark ausgeprägte Genossenschaftslandschaft

In der Metropolregion Nordwest existiert bereits eine vergleichsweise hohe Anzahl aktiver Energiegenossenschaften. Diese verfügen über Erfahrung in der Planung, Finanzierung und Umsetzung erneuerbarer Energieprojekte. Damit sind organisatorische Strukturen vorhanden, die sich grundsätzlich auch für Energy-Sharing-Modelle nutzen lassen. Diese sind im Genossenschaftsverband GVWE organisiert.

Hoher Anteil erneuerbarer Erzeugung bei begrenzter lokaler Nutzung

Die Region ist durch eine hohe Erzeugung erneuerbarer Energie geprägt, insbesondere aus Windenergie. Ein erheblicher Teil dieses Stroms wird bislang jedoch nicht lokal verbraucht. Energiegenossenschaften können hier als Bindeglied zwischen zentraler Erzeugung und dezentralem Verbrauch fungieren und regionale Wertschöpfung stärken.

Stadt-Land-Gegensätze

Während in ländlichen Teilen der Region viele Mitglieder selbst Eigentümer von Erzeugungsanlagen sein können, ist in urbanen Zentren der Anteil rein verbrauchender Mitglieder höher. Energiegenossenschaften bieten hier die Möglichkeit, auch Haushalten ohne eigene Dachflächen die Teilnahme an Energy Sharing zu ermöglichen.

Zusammenhängendes Netzgebiet

Ein wesentlicher Vorteil der Region ist, dass ein Großteil der Genossenschaften und ihrer Mitglieder innerhalb des Netzgebiets der EWE Netz GmbH liegt. Dies vereinfacht die Umsetzung von Energy Sharing nach § 42c EnWG erheblich, da geografische Einschränkungen seltener zum Hemmnis werden als in Regionen mit vielen unterschiedlichen Verteilnetzbetreibern.

Begrenzte Wirtschaftlichkeit im aktuellen Rahmen

Trotz guter struktureller Voraussetzungen stellt die aktuell fehlende finanzielle Attraktivität von Energy Sharing eine besondere Herausforderung dar. Gerade genossenschaftliche Modelle, die auf breite Beteiligung und geringe Margen ausgelegt sind, reagieren sensibel auf zusätzliche organisatorische und technische Kosten. Eine genaue Betrachtung ist im Abschlussbericht des Projektes beschrieben.

Vorstellung des Fallbeispiels Olegeno

Für den Anwendungsfall Energiegenossenschaften bietet sich die Energiegenossenschaft Olegeno mit Sitz im Stadtgebiet Oldenburg an, weil diese ebenfalls im Projektkonsortium vertreten ist.

Die Genossenschaft betreibt derzeit unter anderem eine Photovoltaik-Anlage mit einer installierten Leistung von 175 kWp, die in Volleinspeisung betrieben wird. Ziel der Genossenschaft ist es, diese bestehende Erzeugungsanlage perspektivisch innerhalb einer Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft zu nutzen und den erzeugten Strom gemeinschaftlich an die Mitglieder weiterzugeben, anstatt ihn ausschließlich in das öffentliche Netz einzuspeisen.

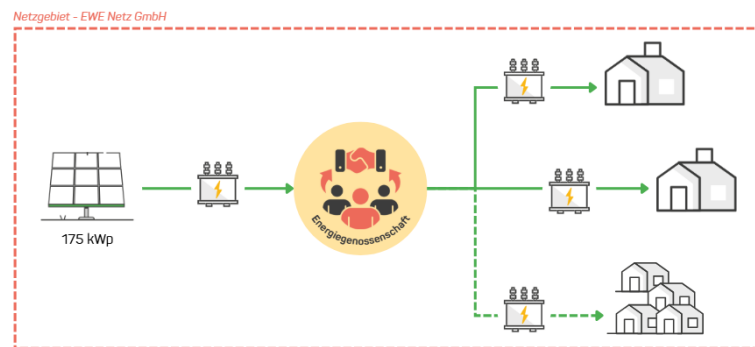


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Fallbeispiels "Energiegenossenschaften"

Das Fallbeispiel wird an dieser Stelle zunächst qualitativ und im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ähnlich den anderen Anwendungsfällen eingeordnet. Zugleich wurde es als vertiefendes Praxisbeispiel ausgewählt, um auch eine wirtschaftliche Durchrechnung vorzunehmen. Die konkreten Berechnungen werden im Abschlussbericht des Projektes dargestellt.

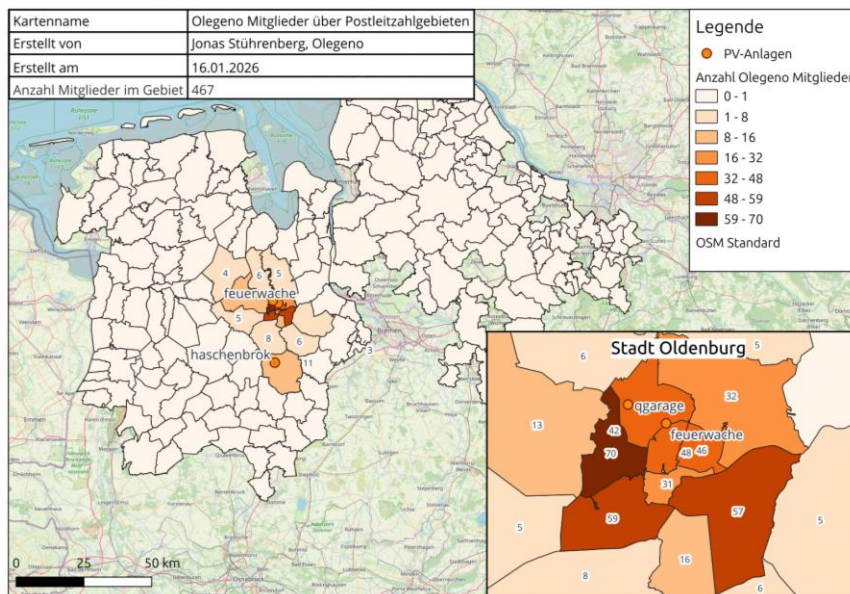


Abbildung 3: Geografische Verteilung der Genossenschaftsmitglieder der Olegeno auf Postleitzahlen mit Fokus auf Oldenburg im Bilanzierungsgebiet der EWE Netz

Ziel der folgenden Analyse ist es zu prüfen, ob und in welcher Form § 42c EnWG auf dieses Fallbeispiel angewendet werden kann.

Bewertung des Fallbeispiels Olegeno

Kategorie 1: Teilnehmerkreis

● Erfüllt

Anforderungen (§ 42c EnWG)

- Haushaltskunden, Kleinstunternehmen und KMU
- Stromerzeugung darf nicht Haupttätigkeit sein
- Juristische Personen zulässig, sofern sie eigene Mitglieder/Gesellschafter versorgen
- Große Unternehmen ausgeschlossen

Ausgestaltung im Fallbeispiel

- Bestehende Energiegenossenschaft (Olegeno) mit über 500 Mitgliedern
- Teilnehmende: überwiegend private Haushalte als Genossenschaftsmitglieder
- Genossenschaft gibt erzeugten Strom der Quartiersgarage an ihre Mitglieder weiter
- Erstmal keine Beteiligung größerer gewerblicher Akteure vorgesehen
- Ggf. beteiligte Unternehmen müssen KMU-Kriterien erfüllen und Genossenschaftsmitglied sein

Bewertung

Der Teilnehmerkreis des Fallbeispiels ist mit den Vorgaben des § 42c EnWG vereinbar, sofern die Mitgliedschaftsstruktur eingehalten wird.

Kategorie 2: Geografische Beschränkung

● Erfüllt

Anforderungen (§ 42c EnWG)

- Ab 01.06.2026: Energy Sharing nur innerhalb eines Bilanzierungsgebiets (ein Verteilnetzbetreiber)
- Ab 01.06.2028: Erweiterung auf direkt angrenzende Bilanzierungsgebiete möglich.

Ausgestaltung im Fallbeispiel

- Räumlich auf das Bilanzierungsgebiet der EWE Netz beschränkt
- Erzeugungsanlage und teilnehmende Mitglieder innerhalb desselben Bilanzierungsgebiets
- Die PV-Anlagen liegen innerhalb des Netzgebiets der EWE Netz GmbH.

Bewertung

Die geografische Beschränkung des Fallbeispiels ist mit den Vorgaben des § 42c EnWG vollständig vereinbar.

Kategorie 3: Zulässige Erzeugungsanlagen (inkl. Leistungsgrenzen für Sonderregelung)

● Erfüllt

Anforderungen nach § 42c EnWG

- Zulässig: Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie EE-Speicheranlagen
- Leistungsgrenzen für Befreiung von Lieferantenpflichten:
 - Einzelanlage eines Haushaltskunden: max. 30 kW
 - Mehrparteienhaus: max. 100 kW

Ausgestaltung im Fallbeispiel

- PV-Anlage der Genossenschaft: 175 kWp, aktuell in Volleinspeisung
- Geplante Umstellung: Nutzung im Rahmen einer EE-Gemeinschaft zur Mitgliederversorgung statt Volleinspeisung
- Anlage auf Gebund auf gemeinschaftliche Nutzung ausgelegt
- Leistung deutlich unterhalb nationaler und europäischer Schwellenwerte

Bewertung

Art und Größe der EE-Anlage sind vollständig mit den Vorgaben des § 42c EnWG vereinbar. Die Leistungsgrenzen für die Sonderregeln sind hier nicht relevant, da aktuell noch keine Integration von Anlagen von Haushaltskunden vorgesehen ist.

Kategorie 4: Technische Voraussetzungen (Messung) ● Teilweise erfüllt

Anforderungen nach § 42c EnWG

- Verbrauch muss an jeder Verbrauchsstelle per Zählerstandsgangmessung oder viertelstündlicher registrierender Leistungsmessung erfasst werden
- Erzeugung der Anlage: gleiche Messanforderung

Ausgestaltung im Fallbeispiel

- PV-Anlage der Genossenschaft messtechnisch bereits erfasst
- Ausstattung der Mitglieder mit intelligenten Messsystemen uneinheitlich – teilweise bereits vorhanden
- Flächendeckende Umsetzung erfordert zusätzliche Investitionen in Messinfrastruktur sowie Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber
- Organisatorischer Aufwand steigt mit der Anzahl der beteiligten Mitglieder

Bewertung

Die technischen Voraussetzungen sind grundsätzlich gegeben, erfordern jedoch noch ergänzende Maßnahmen, um die Anforderungen des § 42c EnWG vollständig zu erfüllen.

Abschließende Gesamtbewertung des Fallbeispiels „Energiegenossenschaften“

Die Bewertung des Fallbeispiels Olegeno zeigt, dass Energy Sharing nach § 42c EnWG im genossenschaftlichen Kontext grundsätzlich gut umsetzbar ist. Der Teilnehmerkreis entspricht den gesetzlichen Vorgaben, da sich die geplante Energiegemeinschaft erstmal auf Haushaltskunden innerhalb einer bestehenden Genossenschaft beschränkt. Auch die geografischen Rahmenbedingungen sind erfüllt, da sich sowohl die Erzeugungsanlage als auch die potenziellen Teilnehmenden innerhalb eines einheitlichen Verteilnetzgebiets befinden.

Hinsichtlich der Erzeugungsanlagen bestehen keine rechtlichen Einschränkungen. Die eingesetzte Photovoltaikanlage ist klein dimensioniert und liegt deutlich unterhalb der auf europäischer Ebene diskutierten Leistungsgrenzen. Der geplante Übergang von der Volleinspeisung hin zur gemeinschaftlichen Nutzung stellt vielmehr eine konsequente Weiterentwicklung des bestehenden Geschäftsmodells dar. Die Wirtschaftlichkeit des Ansatzes wird in Kapitel 6 vorgestellt.

Einschränkungen ergeben sich vor allem auf der technischen Ebene. Die derzeit nicht flächendeckende Ausstattung der Mitglieder mit intelligenten Messsystemen stellt eine zentrale Voraussetzung für die regelkonforme Umsetzung von Energy Sharing dar. Diese Hürde ist jedoch perspektivisch überwindbar und hängt maßgeblich vom weiteren Fortschritt des Smart-Meter-Rollouts sowie von der Bereitschaft zur Nachrüstung ab. Die Nachrüstung eines intelligenten Messsystems (iMSys) wird von der EWE Netz für 100€ auf Kundenwunsch angeboten und ist kurzfristig möglich.

Insgesamt zeigt das Fallbeispiel, dass Energiegenossenschaften eine zentrale Rolle bei der praktischen Umsetzung von Energy Sharing einnehmen können. Sie verbinden bestehende Erzeugungskapazitäten mit einer breiten Mitgliederbasis und schaffen damit die Grundlage für eine verbrauchernahe Nutzung erneuerbarer Energie. Der aktuelle Rechtsrahmen ermöglicht diese Entwicklung grundsätzlich, entfaltet jedoch sein volles Potenzial erst, wenn technische und organisatorische Voraussetzungen flächendeckend gegeben sind.

Auf dieser Grundlage lassen sich im nächsten Schritt konkrete Handlungsempfehlungen ableiten, um vergleichbare Wohnprojekte in der Metropolregion Nordwest gezielt auf eine Umsetzung nach § 42c EnWG vorzubereiten.

Tabelle 2: Zusammenfassung Fallbeispiel "Energiegenossenschaften"

Kategorie	Bewertung
Teilnehmerkreis	Erfüllt
Geografische Beschränkung	Erfüllt
Zulässige Erzeugungsanlagen	Erfüllt
Technische Voraussetzungen	Teilweise erfüllt
Gesamt	grün

Leitfaden / Vorgehensweise

Organisatorische Struktur

Für die Umsetzung von Energy Sharing ist eine **klare organisatorische Struktur** erforderlich, die den Vorgaben des § 42c EnWG entspricht. Zentrale Fragen sind, wer als Anlagenbetreiber auftritt, wer als teilnehmender Letztverbraucher eingebunden wird und wer die energiewirtschaftlichen Prozesse übernimmt. Der Teilnehmerkreis ist dabei gesetzlich eingeschränkt und umfasst insbesondere natürliche Personen, KMU sowie geeignete juristische Personen, sofern der Anlagenbetrieb nicht überwiegend gewerblich geprägt ist.

Energy Sharing wird rechtlich als Stromlieferung eingeordnet. Daher ist neben der internen Organisation der Gemeinschaft auch die **Einbindung in bestehende energiewirtschaftliche Prozesse** zu berücksichtigen. In der Praxis empfiehlt sich häufig eine zentrale Organisationsform, etwa in Form einer Genossenschaft, die den Betrieb und die Koordination übernimmt.

Ergänzend kann die **Einbindung eines Dienstleisters** sinnvoll sein, insbesondere für Aufgaben wie Bilanzierung, Abrechnung oder Datenmanagement. Entscheidend ist, dass Rollen und Verantwortlichkeiten frühzeitig klar definiert werden, um eine rechtssichere und praktikable Umsetzung zu gewährleisten.

Vertragsgestaltung

Die Umsetzung von Energy Sharing erfordert nach § 42c EnWG zwingend eine klare **vertragliche Grundlage**. Dabei sind grundsätzlich zwei Vertragsarten erforderlich: ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung sowie ein Stromliefervertrag. Während der Vertrag zur gemeinsamen Nutzung die interne Organisation regelt – insbesondere den Aufteilungsschlüssel, die Verteilung der Strommengen und die Preisgestaltung –, bildet der Stromliefervertrag die energiewirtschaftliche Grundlage für die Belieferung der teilnehmenden Verbraucher.

Beide Vertragsarten können in einem gemeinsamen Dokument zusammengeführt werden, was die Komplexität für die Teilnehmenden reduziert. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte eindeutig geregelt sind. Dazu gehört insbesondere die transparente Information darüber, dass der lokal erzeugte Strom den Bedarf nicht jederzeit vollständig decken kann und daher eine zusätzliche Reststromversorgung erforderlich ist.

In der Praxis kommt der Vertragsgestaltung eine zentrale Rolle zu, da sie sowohl die interne Funktionsweise der Energy-Sharing-Gemeinschaft als auch die Einbindung in das Energiesystem bestimmt. Unklare oder unvollständige Regelungen können zu Abrechnungsproblemen oder rechtlichen Unsicherheiten führen. Eine standardisierte und möglichst einfache Vertragsstruktur ist daher ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Umsetzung.

Technische Umsetzung

Die technische Umsetzung von Energy Sharing erfordert eine **präzise Erfassung und Zuordnung von Erzeugungs- und Verbrauchsdaten**. Grundlage hierfür ist eine viertelstundenscharfe Messung der relevanten Strommengen, die in der Regel über intelligente Messsysteme oder RLM-Zähler erfolgt. Nur so kann die bilanzielle Aufteilung des erzeugten Stroms korrekt abgebildet werden.

Eine zentrale Herausforderung besteht darin, die unterschiedlichen Messdaten zusammenzuführen und den einzelnen Teilnehmenden eindeutig zuzuordnen. Der gesetzliche Rahmen lässt derzeit offen, welcher Akteur diese Aufgabe im Detail übernimmt. In der Praxis ist daher häufig die Einbindung eines zentralen Akteurs oder Dienstleisters erforderlich, der die Datenaggregation, Aufbereitung und Weitergabe übernimmt.

Zudem muss die technische Umsetzung mit den bestehenden Prozessen der Marktkommunikation und Bilanzierung kompatibel sein. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung mit Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und gegebenenfalls weiteren Marktakteuren. Eine **frühzeitige Klärung der technischen Anforderungen und Schnittstellen** ist daher entscheidend für eine reibungslose Umsetzung.

Aufteilungsschlüssel

Für die Verteilung der erzeugten Strommengen innerhalb der Energy-Sharing-Gemeinschaft ist ein klar definierter Aufteilungsschlüssel erforderlich. Dieser legt fest, welcher Anteil der erzeugten Energie den einzelnen Teilnehmenden in jedem Abrechnungsintervall zugeordnet wird, und ist verbindlich im Vertrag zur gemeinsamen Nutzung zu regeln.

Grundsätzlich lassen sich **statische und dynamische Aufteilungsschlüssel** unterscheiden. Statische Modelle basieren auf festen Anteilen, während dynamische Modelle die Verteilung am tatsächlichen zeitgleichen Verbrauch ausrichten. Letztere ermöglichen in der Regel eine effizientere Nutzung des lokal erzeugten Stroms, da Überschüsse reduziert werden.

Unabhängig vom gewählten Modell muss der Aufteilungsschlüssel eindeutig definiert, transparent nachvollziehbar und technisch umsetzbar sein. Da die bilanzielle Zuordnung auf viertelstundenscharfen Messwerten basiert, sind insbesondere die Anforderungen der Mess- und Abrechnungssysteme zu berücksichtigen. Unklare oder technisch nicht abbildbare Regelungen können zu fehlerhaften Zuordnungen und Abrechnungsproblemen führen.

Schritt-für-Schritt

Für die praktische Umsetzung von Energy Sharing empfiehlt sich ein strukturiertes Vorgehen in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten. Dadurch können rechtliche, technische, organisatorische und wirtschaftliche Anforderungen frühzeitig berücksichtigt und spätere Umsetzungshemmnisse vermieden werden.

1. Projektidee und Zielbild entwickeln

Am Anfang steht die Frage, welches Ziel mit dem Energy-Sharing-Modell verfolgt wird. Möglich sind etwa die Senkung von Stromkosten, die bessere lokale Nutzung erneuerbarer Erzeugung, die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die Versorgung kommunaler Liegenschaften oder die Kopplung mit Ladeinfrastruktur. In dieser Phase sollte bereits grob definiert werden, welche Akteursgruppen beteiligt sein sollen, und welches räumliche Gebiet betrachtet wird.

2. Teilnehmende und Rollen identifizieren

Im nächsten Schritt ist zu klären, wer konkret an der Energy-Sharing-Gemeinschaft teilnehmen soll. Dabei ist zu prüfen, welche Akteure als Erzeuger, welche als Verbraucher und welche gegebenenfalls als organisatorische Träger auftreten. Gleichzeitig muss der Teilnehmerkreis mit den Vorgaben des § 42c EnWG abgeglichen werden. Besonders relevant ist dabei die Frage, ob ausschließlich Haushalte, KMU oder zulässige juristische Personen beteiligt sind und ob eine geeignete Trägerstruktur, etwa in Form einer Genossenschaft oder Projektgesellschaft, aufgebaut werden soll.

3. Räumliche und regulatorische Voraussetzungen prüfen

Anschließend ist zu untersuchen, ob das geplante Modell innerhalb des zulässigen geografischen Rahmens umgesetzt werden kann. Maßgeblich ist hierbei insbesondere, ob sich Erzeugung und Verbrauch innerhalb desselben Netzgebiets eines Verteilnetzbetreibers befinden. Parallel dazu sollte geklärt werden, ob die vorgesehenen Erzeugungsanlagen und Akteurskonstellationen grundsätzlich dem Anwendungsbereich des § 42c EnWG entsprechen oder ob rechtliche Unsicherheiten bestehen.

4. Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur analysieren

Im vierten Schritt werden die energiewirtschaftlichen Grundlagen des Projekts erarbeitet. Dazu gehört die Analyse der vorhandenen oder geplanten Erzeugungsanlagen, ihrer Leistung und ihres Lastgangs sowie der zeitlichen Struktur des Stromverbrauchs der potenziellen Teilnehmenden. Ziel ist es, zu prüfen, ob ein sinnvoller zeitlicher und mengenmäßiger Zusammenhang zwischen Erzeugung und Verbrauch besteht. Dabei sollte auch früh bewertet werden, ob zusätzliche Flexibilitätsoptionen wie Batteriespeicher, Wärmepumpen oder Lastmanagement erforderlich sind.

5. Organisations- und Betreiberstruktur festlegen

Auf Basis der bisherigen Ergebnisse ist festzulegen, wie das Projekt organisatorisch aufgebaut werden soll. Zu entscheiden ist insbesondere, wer die Anlage betreibt, wer

Vertragspartner der Teilnehmenden ist und wer Aufgaben wie Bilanzierung, Abrechnung oder Datenmanagement übernimmt. Gerade bei größeren oder komplexeren Vorhaben kann es sinnvoll sein, einen spezialisierten Dienstleister einzubinden.

6. Vertragsmodell und Aufteilungsschlüssel entwickeln

Im nächsten Schritt sind die vertraglichen Grundlagen zu erarbeiten. Dazu gehören insbesondere der Vertrag zur gemeinsamen Nutzung und der Stromliefervertrag. Gleichzeitig ist festzulegen, nach welchem Aufteilungsschlüssel die erzeugten Strommengen den Teilnehmenden zugeordnet werden. Hier ist zu entscheiden, ob ein statischer, dynamischer oder hybrider Schlüssel verwendet werden soll. Die gewählte Logik muss sowohl rechtlich eindeutig als auch technisch umsetzbar sein und sollte zur Struktur des jeweiligen Anwendungsfalls passen.

7. Messkonzept und Datenprozesse definieren

Ein zentraler Umsetzungsschritt ist die technische Konzeption. Es muss geklärt werden, an welchen Punkten die Strommengen gemessen werden, ob intelligente Messsysteme oder RLM-Zähler vorhanden sind und wie die viertelstundenscharfe Zuordnung von Erzeugung und Verbrauch erfolgt. Darüber hinaus ist festzulegen, wer die Messdaten aggregiert, verarbeitet und den beteiligten Akteuren zur Verfügung stellt. Da gerade hier noch offene regulatorische Fragen stehen, ist dieser Schritt für die Praxistauglichkeit besonders relevant.

8. Wirtschaftlichkeit und Preisgestaltung bewerten

Bevor das Projekt umgesetzt wird, ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dabei sind Investitionskosten, laufende Betriebs- und Abrechnungskosten, Reststrombezug, mögliche Vermarktung von Überschüssen und die Preisgestaltung innerhalb der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Da der geltende Rechtsrahmen bislang keine spezifischen finanziellen Anreize für Energy Sharing vorsieht, ist die wirtschaftliche Bewertung ein besonders sensibler Schritt.

9. Umsetzung vorbereiten und Betrieb starten

Im letzten Schritt werden die organisatorischen, vertraglichen und technischen Bausteine zusammengeführt. Dies umfasst die Vertragsunterzeichnung, die technische Inbetriebnahme, die Einrichtung der Mess- und Datenprozesse sowie die Abstimmung mit Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und gegebenenfalls weiteren Dienstleistern. Nach dem Start sollte das Modell eng begleitet und regelmäßig überprüft werden, um Aufteilungsschlüssel, Betriebsweise oder Abrechnungsprozesse bei Bedarf anzupassen.

Insgesamt zeigt sich, dass Energy Sharing kein einzelner Umsetzungsschritt, sondern ein mehrstufiger Entwicklungsprozess ist. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist es entscheidend, rechtliche Zulässigkeit, technische Machbarkeit, organisatorische Klarheit und wirtschaftliche Tragfähigkeit von Anfang an gemeinsam zu betrachten.